

VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR WERBE-, MARKETING-, KOMMUNIKATIONS- UND LOGENKOOPERATIONS-VERTRAG

1. Leistungen Rapid

- 1.1. Rapid bietet dem Partner auf Vertragsdauer, die in der aktuell gültigen Leistungsbeschreibung angeführten Werbe-, Marketing- und Kommunikationsleistungen.

Rapid behält sich vor, das Angebot an Marketingtools für den „SK Rapid Business Club“ weiter zu entwickeln und einzelne Maßnahmen durch andere zu ersetzen bzw. verbessern. Das Ziel des „SK Rapid Business Club“ ist, einen attraktiven Produktmix für die Marketingkonzepte seiner Mitglieder bereit zu stellen, um den individuellen Nutzen zu maximieren und es dem Partner insbesondere zu ermöglichen, ihre Kundenbeziehungen zu verbessern und zu erweitern, eine wertvolle Hilfestellung bei der Neukundengewinnung sowie Unterstützung in der Steigerung des Bekanntheitsgrades zu geben.

Die Werbe-, Marketing- und Kommunikationsleistungen dürfen nur für das Unternehmen des Partners bzw. verbundene Unternehmen des Partners innerhalb der auf der Vertragsurkunde genannten Branche erbracht werden.

Werbe-, Marketing- und Kommunikationsleistungen für andere Branchen sind ausdrücklich untersagt, sofern Rapid nicht der Erbringung dieser Leistungen auch für ein Unternehmen aus einer anderen Branche schriftlich zustimmt. Diese Zustimmung ist jederzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum 30.6. und 31.12. eines Jahres widerrufbar. Die Zustimmung kann auch befristet erteilt werden.

1.2. Nutzungsrecht an der Loge

- 1.2.1. Der Partner erhält das Nutzungsrecht an der in der Vertragsurkunde näher bezeichneten Loge im Allianz Stadion, im Zustand Edelrohbau nach Maßgabe der Regelungen dieser Vertragsbedingungen. Der Partner kann die Loge entweder in Abstimmung mit Rapid selbst ausbauen oder kann den Standardausbau durch Rapid beauftragen.

Die entsprechenden Rechte und Pflichten sind je nachdem, ob der Ausbau selbst ausgeführt wird oder Standardausbau durch Rapid beauftragt wird, in der Information zur Business Loge genannt, welche einen integrierenden Bestandteil bilden.

- 1.2.2. Der Partner hat das Nutzungsrecht an der Loge bei sämtlichen Meisterschaftsheimspielen der höchsten Spielklasse von Rapid während der Vertragsdauer.

Das Nutzungsrecht (Zutritt) beginnt zwei Stunden vor dem programmgemäßen Anpfiff des jeweiligen Meisterschaftsspieles und endet zwei Stunden nach dem tatsächlichen Spielende.

Der Partner erhält je Meisterschaftsspiel 12 Zutrittsberechtigungen, welche auch zur Benutzung der im Außenbereich reservierten 12 Sitzplätze vor der Loge berechtigen. Der Partner darf Zutrittsberechtigungen an Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht beendet haben, nur in Begleitung einer volljährigen Begleitperson überlassen.

Der Partner erhält je Meisterschaftsspiel zusätzlich zu den Zutrittsberechtigungen 4 Parkberechtigungen für die Tiefgarage Keisslergasse und 2 Parkberechtigungen für die Park & Ride-Anlage Hütteldorf.

- 1.2.3. Dem Partner steht während seines Nutzungsrechtes ein Catering gemäß Leistungsbeschreibung Catering zur Verfügung.

Weiters besteht freier Zugang zum allgemeinen Businessbereich.

Rapid bzw. der von Rapid beauftragte Caterer wird über das Catering gemäß Leistungsbeschreibung hinaus zusätzliche exklusive Leistungen anbieten, welche gegen gesondertes Entgelt bestellt werden können.

- 1.2.4. Soweit Rapid während der Vertragslaufzeit weitere Spiele – seien es Test- oder Bewerbungsspiele – im Allianz Stadion austrägt, hat der Partner die Option das Nutzungsrecht an der Loge mit den identen Leistungen – vorbehaltlich 1.2.5 - von Rapid wie bei einem Meisterschaftsspiel zu erwerben.

Die Ausübung der Option muss spätestens 14 Kalendertage vor dem jeweiligen Spiel bis 16.00 Uhr bei Rapid einlangen und von Rapid bestätigt werden.

Nimmt Rapid an einer Spielserie teil, die im Allianz Stadion ausgetragen wird (z. B.: Gruppenphase Champions League oder Euro League), so bezieht sich die Option nur auf den Erwerb sämtlicher Spiele der jeweiligen Spielserie.

Die Preise für die Nutzung der Loge betragen je Spiel EUR 990,00.

Sofern der Partner die Option nicht ausübt, ist Rapid berechtigt, das Nutzungsrecht an der Loge Dritten zu von Rapid festgesetzten Bedingungen einzuräumen.

Im Falle, in dem Dritte die Loge nutzen, haftet Rapid für alle während des Aufenthaltes Dritter entstandenen Schäden. Dazu wird jeweils vor und nach der Nutzung des Dritten ein Übergabeprotokoll erstellt.

- 1.2.5. Für einzelne Freundschaftsspiele und Cupspiele, denen aufgrund des Gegners geringere Attraktivität zukommt, ist Rapid berechtigt das Leistungsangebot hinsichtlich Cateringleistungen und zeitliche Nutzung des Loge vor und nach dem Spiel einzuschränken. In diesem Fall reduziert sich das in 1.2.4. genannte Entgelt um 20%.
- 1.2.6. Soweit andere Veranstalter (z.B. ÖFB, UEFA, FIFA etc.) während der Vertragslaufzeit Spiele – seien es Test- oder Bewerbungsspiele – im Allianz-Stadion austrägt, besteht die Option des Partners gemäß 1.2.4. nicht.
- 1.2.7 Der Partner hat die Möglichkeit, an Tagen, an denen kein Spiel stattfindet und die Loge nicht durch Rapid oder Dritte genutzt oder vermarktet wird, diese Loge an Werktagen (Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertag) in der Zeit zwischen 9.00 und 18.00 Uhr für Büro- und Geschäftszwecke zu nutzen.

Außerhalb der Bürozeiten werden für Mitarbeiter der Stadionverwaltung folgende Stundensätze und Pauschalen verrechnet:

Normstundensatz pro Mitarbeiter Wochentags (18.00 – 09.00 Uhr):
EUR 44,00,-

Normstundensatz pro Mitarbeiter am Wochenende und an Feiertagen:
EUR 66,00,-

Weiters fällt für eine derartige Nutzung eine Reinigungs-, Park- und Energiepauschale von EUR 44,00,- an.

Sämtliche o.a. Pauschalen und Stundensätze unterliegen der in Punkt 3 beschriebenen Wertsicherung.

Veranstaltungen, die dem Leitbild der Menschenwürde oder sonstigen gesetzliche Bestimmungen widersprechen sind jedenfalls unzulässig.

Der Partner erhält für diese Nutzung 4 Parkberechtigungen für die Tiefgarage Keisslergasse.

Diese Nutzung ist zumindest drei Werktage im Voraus anzumelden und wird von Rapid genehmigt, sofern keine anderweitige Nutzung der Loge oder des gesamten Businessbereiches vorgesehen ist.

Sofern der Partner für eine derartige Nutzung ein Catering wünscht, kann dies mittels gesondertem Auftrag beim Cateringpartner von Rapid gegen zusätzliches Entgelt bestellt werden. Der Cateringpartner von Rapid wird hierfür geeignete Angebote erstellen.

- 1.2.8. Es ist strikt untersagt, in die Logen eigene Speisen oder Getränke mitzubringen. Speisen und Getränke können ausschließlich vom Cateringpartner von Rapid oder von Rapid selbst bezogen werden.

2. Leistungen und Pflichten Partner

2.1. Zahlungspflichten

- 2.1.1 Der Partner ist verpflichtet, für sämtliche von Rapid erbrachten Leistungen das Entgelt gemäß diesem Vertrag, insbesondere den auf der Vertragsurkunde genannten Grundpreis, jeweils fristgerecht und abzugsfrei an Rapid zu bezahlen. Sämtliche angeführte Preise sind Netto und unterliegen den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 2.1.2. Der in der Vertragsurkunde genannte Grundpreis je Vertragsjahr ist - wenn im Werbe-, Marketing-, Kommunikations- und Business-Logen-Kooperationsvertrag nicht explizit anders vereinbart - jeweils zur Hälfte am 1.4. eines Jahres für das folgende Vertragshalbjahr 1.7. bis 31.12. und am 1.1. eines Jahres für das folgende Vertragshalbjahr 1.1. bis 30.6. (des jeweils nächsten Kalenderjahres) zu bezahlen.
- 2.1.3 Das Entgelt für sonstige Leistungen ist jeweils nach Rechnungslegung durch Rapid fällig.
- 2.1.4. Im Falle des Zahlungsverzuges durch den Partner kommen die Verzugszinsen gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches zur Anwendung.
- 2.1.5. Der Partner stimmt einer elektronischen Rechnungslegung durch Rapid ausdrücklich zu.
- 2.2. Im Falle von Leistungsstörungen (zum Beispiel behördliche oder verbandsinterne Sperre des Allianz Stadions, Sperre eines oder mehrerer Parkplätze bzw. bei vis major) ist der Partner zu einer Minderung des Entgeltes nur dann berechtigt, wenn Rapid an der Leistungsstörung grobes Verschulden oder Vorsatz trifft.
- 2.3. Der Partner ist verpflichtet die jeweilige Hausordnung einzuhalten und diese Verpflichtung auch auf jene Personen zu übertragen, denen er Zutrittsberechtigungen für die Loge zur Verfügung stellt. Rapid ist berechtigt Personen, die gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen, aus

dem Allianz-Stadion und insbesondere auch aus dem Businessbereich zu verweisen.

- 2.4. Der Partner akzeptiert die über die Rapid Homepage <http://www.skrapid.at/de/meta/agb/> abrufbaren AGBs, die sinngemäß Anwendung finden sofern in gegenständlichen „Vertragsbedingungen für Werbe-, Marketing-, Kommunikations- und Logenkooperations- Vertrag“ nichts anderes bestimmt ist.
- 2.5. Die gewerbliche oder kommerzielle (d.h. mit Gewinn) Weitergabe der Logen-Zutrittsberechtigungen sowie die sonstige Weitergabe in gewerblicher oder kommerzieller Absicht (z.B. Verlosung von Logen-Zutrittsberechtigungen) ist nur nach schriftlicher Zustimmung durch die SK Rapid GmbH gestattet.
- 2.6. Der Aufenthalt im Allianz-Stadion zum Zwecke der medialen Berichterstattung über die Veranstaltung (Fernsehen, Hörfunk, Internet, Print, Foto) ist nur mit Zustimmung von Rapid und in den für Medienvertreter besonders ausgewiesenen Bereichen zulässig. Davon ausgenommen ist das Recht, Aufnahmen zu ausschließlich privaten Zwecken ohne kommerziellen Charakter wie Fanclubseiten, Fanblogs oder Fanzines zu veröffentlichen. Dem Partner ist auch untersagt, ohne Zustimmung von Rapid Dritten zu gewerblichen Zwecken zu ermöglichen, die Veranstaltung zeitgleich oder zeitversetzt an einem anderen Ort unter Verwendung von ungenehmigten Aufnahmen zu verfolgen.
- 2.7. Der Partner garantiert die rechtliche Unbedenklichkeit seiner gemäß mit diesem Vertrag verbreiteten werblichen Darstellung und hält Rapid, seine Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen insoweit von allen Schäden und Ansprüchen Dritter aufgrund und oder im Zusammenhang mit diesen werblichen Darstellungen diesbezüglich – auch hinsichtlich der Kosten der Rechtsverfolgung schad- und klaglos.

3. Wertsicherung – Änderung Besteuerung

- 3.1 Sämtliche vom Partner zu leistenden Entgelte sind wertgesichert. Die Anpassung erfolgt einmal jährlich, und zwar die erste Anpassung mit Wirkung zu dem auf den Vertragsbeginn folgenden 1. Juli im Ausmaß der Veränderung zwischen der als Basisindex vereinbarten Indexzahl des Index der Verbraucherpreise 2010 (VPI 10) für den Monat des Vertragsbeginns und dem Stand dieses Index in dem der erstmaligen Anpassung vorangehenden Jänner. Jede weitere Veränderung des Betrages erfolgt dann jeweils mit Wirkung ab folgenden Juli anhand des von der Statistik Austria verlautbarten VPI 10. Das Entgelt verändert sich hierbei jeweils im selben Ausmaß wie sich der VPI 10 vom Basismonat der unmittelbar vorangehenden Anpassung zum Jänner des laufenden Jahres verändert hat.

- 3.2. Änderungen der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer wirkten sich sowohl bei Erhöhung als auch bei Senkung entsprechend auf die Entgelte aus und sind vom Partner zu tragen bzw. kommen diesem zugute.
- 3.3 Falls Rapid aufgrund einer gesetzlichen Anordnung verpflichtet ist, Steuern auf eigenen Leistungen oder Zahlungen des Partners im Rahmen dieses Vertrages zu leisten, einzuhellen oder einzubehalten, erhöht sich die jeweilige Zahlung um jenen Betrag, welcher erforderlich ist, um Rapid nach dem Steuerabzug so zu stellen, als wäre kein Steuerabzug vorzunehmen gewesen ("Steuerzuschlag").

4. Haftung

- 4.1. Rapid haftet für Schäden des Partners nur, wenn der Schaden vorsätzlich und grob fahrlässig von Rapid, den Rapid zuzurechnenden Personen oder Erfüllungsgehilfen verschuldet wurde. Eine Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Vermögensschäden, Schäden durch Betriebsunterbrechung, Verluste von Daten, Reputationsschäden sowie Schäden durch Ansprüche Dritter gegen den Partner sind jedenfalls ausgeschlossen. Dies gilt auch für Schäden von Personen, denen der Partner eine Zutrittsberechtigung zur Verfügung stellt. Der Partner ist verpflichtet diese Haftungseinschränkung auf jene Personen, denen der Partner eine Zutrittsberechtigung zur Verfügung stellt, zu übertragen.
- 4.2. Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den Beschränkungen gemäß 4.1. unberührt.
- 4.3. Soweit Personen, denen der Partner eine Zutrittsberechtigung zur Verfügung gestellt hat, Ansprüche gegen Rapid geltend machen, welche über die Haftung von Rapid gemäß 4.1. hinausgehen, hält der Partner Rapid diesbezüglich schad- und klaglos.
- 4.4. Sollte der Partner oder Personen, denen der Partner eine Zutrittsberechtigung zur Verfügung gestellt hat, ein Verhalten setzen, das zu einer Bestrafung oder sonstigen Sanktionierung von Rapid - sei es durch öffentliche Behörden oder auch durch entsprechende Bewerbsveranstalter – führt, so verpflichtet sich der Partner hiermit vertraglich und ausdrücklich, Rapid die Strafe zu refundieren und allfällige sonstige wirtschaftliche Nachteile zu ersetzen. Im Übrigen besteht die Haftung des Partners nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 4.5 Im Falle von Leistungsstörungen kommt Punkt 2.2. zur Anwendung.

5. Vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

- 5.1. Beide Parteien sind berechtigt diesen Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.
- 5.2. Rapid ist zu vorzeitigen Auflösung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Frist insbesondere (aber nicht nur) dann berechtigt, wenn
- der Partner mit einer Zahlungsverpflichtung, die EUR 1.000,00 übersteigt trotz Mahnung und Gewährung einer Nachfrist mehr als 30 Tage in Verzug ist;
 - der Partner oder Personen, denen der Partner eine Zutrittsberechtigung zur Verfügung gestellt hat, ein Verhalten setzen, das zu einer Bestrafung von Rapid, sei es durch öffentliche Behörden oder auch durch entsprechende Bewerbsveranstalter, führt;
 - der Partner oder Personen, denen der Partner eine Zutrittsberechtigung zur Verfügung gestellt hat, ein gegen die Hausordnung verstoßendes Verhalten trotz Abmahnung fortsetzen oder durch ihr rücksichtsloses, anstößiges oder sonst grob ungehöriges Verhalten den übrigen Nutzern des Businessbereiches diese Nutzung verleiden.
- 5.3. Der Partner ist zur vorzeitigen Auflösung dieses Vertrages ohne Einhaltung einer Frist insbesondere (aber nicht nur) dann berechtigt, wenn
- Rapid trotz Abmahnung und Nachfristsetzung seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- 5.4. Aus dem Umstand, dass Rapid oder der Partner trotz Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag aus wichtigem Grund nicht auflösen, ist kein Verzicht auf dieses Recht abzuleiten.
- 5.5. Sollte der Vertrag aus Gründen, die in die Sphäre des Partners fallen, vorzeitig von Rapid aufgelöst werden, so stehen Rapid weiterhin sämtliche Vertragsansprüche zu, abzüglich jenes Betrages, den Rapid durch eine andere Verwertung der Loge lukrieren konnte. Die im Zusammenhang mit der neuen Verwertung der Loge stehenden Kosten (z.B. Provisionen) trägt ebenfalls der Partner. Sollte der Vertrag aus Gründen, die in die Sphäre von Rapid fallen vom Partner vorzeitig aufgelöst werden, so hat der Partner Anspruch auf anteilige Rückerstattung des von ihm im Voraus bereits geleisteten Entgelts, hinsichtlich jenes Anteiles des jeweiligen Vertragsjahres, der nach der Vertragsauflösung liegt. Der Anteil wird nach Maßgabe der stattgefunden Meisterschaftsspiele der jeweiligen Saison berechnet.

6. Rückstellung der Loge bei Vertragsende

- 6.1. Der Partner ist verpflichtet, die Loge nach Beendigung des Vertragsverhältnisses – spätestens 14 Tage nach dem letzten Meisterschaftsheimspiel der jeweiligen Saison - geräumt, besenrein und im bei Übergabe bestehenden Zustand zurückzugeben, wobei vertragsgemäße Abnutzungen keinen Anspruch von Rapid gegen den Partner begründen.
- 6.2 Versäumt es der Partner, bei beendeter Vertragszeit den Vertragsgegenstand in vertragsgemäßen Zustand zurückzugeben, so ist Rapid berechtigt, nach einmaliger erfolgloser Mahnung, die erforderlichen Reinigungs- und Reparaturarbeiten auf Kosten des Partners durchführen zu lassen.

7. Überbindungsverpflichtung

Der Partner verpflichtet sich, sämtliche Bestimmungen dieses Vertrages beziehungsweise dieser Vertragsbedingungen für den Werbe-, Marketing-, Kommunikations- und Logenkooperationsvertrag auch an alle Personen, denen er Zutrittsberechtigungen zur Verfügung stellt, zu übertragen und über den Inhalt zu informieren.

8. Allgemeine Bestimmungen

- 8.1. Aufrechnung: Der Partner kann die ihm vertraglich obliegenden Verpflichtungen nicht mit angeblichen oder tatsächlichen Gegenansprüchen aufrechnen, letztere sind vielmehr gesondert geltend zu machen.
- 8.2. Der Partner stimmt ausdrücklich zu, dass Rapid berechtigt ist im Rahmen des Aufenthalts Bild und Tonaufnahmen zu erstellen oder durch Dritte erstellen zu lassen und diese auch zu veröffentlichen oder in jeder anderen Form zu nutzen. Der Partner verpflichtet sich, diese Zustimmung auf jene Personen zu überbinden, denen er eine Zutrittsberechtigung für die Loge zur Verfügung stellt. Der Partner hält Rapid aus allfälligen Ansprüchen gegen Personen, welchen der Partner eine Zutrittsberechtigung zur Verfügung gestellt hat, schad- und klaglos.
- 8.3. Der Partner stimmt zu, dass seine Daten, zum Zweck von eigenen Werbe- und Marketingmaßnahmen oder Werbe- und Marketingmaßnahmen Dritter gespeichert und verarbeitet werden.
- 8.4. Diese Zustimmung kann vom Partner jederzeit ohne Begründung widerrufen werden.
- 8.5. Änderungen und Zusätze zu diesem Vertrag bzw. diesen Vertragsbedingungen haben nur dann Rechtswirksamkeit, wenn sie schriftlich festgehalten sind und von den Vertragsteilen rechtsverbindlich

unterzeichnet wurden. Dies gilt auch für ein Abgehen von der Schriftform. Konkludentes Abgehen vom Schriftformerfordernis ist nicht zu vermuten.

- 8.6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages bzw. dieser Vertragsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 8.7. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen und/oder nichtigen Bestimmungen in wirtschaftlichen, technischen und rechtlichen Erfolgen möglichst durch gleichkommende Bestimmungen einvernehmlich zu ersetzen.
- 8.8. Entsprechendes gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entsteht.
- 8.9. Für allfällige Streitigkeiten wird die ausschließliche Zuständigkeit des für 1010 Wien jeweils sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 8.10. Auf dieses Vertragsverhältnis ist österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen bzw. des UN-Kaufrechtes anzuwenden.